

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schenkendöbern

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, S. 197) sowie der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) § 3 Abs. 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207). Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt in der Sitzung am **24.04.2018** folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schenkendöbern unter Berücksichtigung der zu erfüllenden Aufgaben nach dem Brand- und Katastrophenschutzrechts und der sich daraus ergebenden zeitlichen Inanspruchnahme der gesetzlichen Arbeitszeit.

§ 2

Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Schenkendöbern als Träger des Brandschutzes gewährt den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schenkendöbern eine Aufwandsentschädigung.
- 2) Mit der Aufwandsentschädigung nach §§ 3 und 4 sind sämtliche Aufwendungen zur Wahrnehmung des Ehrenamtes entgolten.
- 3) Diese Satzung regelt nicht den Ersatz von Verdienstaussfall, dieser ist gemäß BbgBKG dem Arbeitgeber zu erstatten.

§ 3

Aufwandsentschädigung

1. Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger werden in folgender Höhe gezahlt (Leiter / Stellvertreter):

a) Wehrführer (Gemeindebrandmeister)	€	100,00 / 50,00 monatlich
b) Gemeindejugendwart	€	50,00 / 25,00 monatlich
c) Ortswehrführer einer Ortsfeuerwehr mit Kfz (KLF, TSF, LF, TLF)	€	35,00 / 17,50 monatlich
d) Ortswehrführer (Mindestsatz)	€	20,00 / 10,00 monatlich

Ein Sitzungsgeld von € 5,- für die monatlich stattfindenden Ortswehrführer-Beratungen ist in der Aufwandsentschädigung nach Buchst. a bis d enthalten. Bei unentschuldigter bzw. mehr als 3maliger Nichtteilnahme wird die Aufwandsentschädigung um diesen Betrag gekürzt. In Monaten, in denen keine Ortswehrführer-Beratungen stattfinden, wird der volle Betrag gezahlt. Die Nachweisführung obliegt dem Gemeindebrandmeister.

e) Ausbilder bei Lehrgängen	€	5,00 / Unterrichtsstunde
max. 1 x pro Lehrgangstag	€	2,50 / Vorbereitungsstunde

(Dies gilt für Lehrgänge, die in der Jahresplanung vorgesehen und vom Gemeindebrandmeister bestätigt worden sind.)

2. Für die notwendige Erlangung eines Führerscheins der Klassen C, CE oder C1E zur Ausübung des Feuerwehrdienstes, kann die Gemeinde Schenkendöbern einen Zuschuss nach Maßgabe des Haushaltes gewähren. Der maximale Zuschuss beträgt pro Führerschein 1.000,00 €. Der Kamerad verpflichtet sich damit, für eine Dauer von 5 Jahren weiterhin der Feuerwehr der Gemeinde Schenkendöbern anzugehören. Anderenfalls erfolgt eine anteilmäßige Rückzahlung von 200,00 €/Jahr.

§ 4

Einsatz- und Ausbildungsentschädigung

1) Für die Beteiligung an Einsätzen und an Ausbildungsmaßnahmen erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung nach folgendem Punktesystem:

- Teilnahme an Einsätzen (bei Einsätzen, die länger als 24 Stunden dauern, je angefangene 24 Std.)	3 Punkte
- Abgebrochene Einsätze (nach Eintreffen am Ausrückort erfolgte kein Ausrücken bzw. es war kein Einsatz erforderlich)	1 Punkt
- Teilnahme an geplanter Standortausbildung (max. 2 x monatlich, Dauer mind. 90 min.)	1 Punkt
- Teilnahme an Ganztagsausbildungen (ab 6 Std.)	2 Punkte
- Teilnahme an mehrtägigen Lehrgängen (LSTE)	8 Punkte

2) Die Teilnahme an Einsätzen wird nur entgolten, wenn der Feuerwehrangehörige

1. innerhalb von 15 min. nach Alarmierung am Standort eingetroffen war, und
2. aktiv am Einsatz teilnimmt, und
3. über die notwendige Qualifikation verfügt (mind. Grundausbildung), und
4. im Vorjahr die vorgeschriebenen 40 Ausbildungsstunden entsprechend FwDV 2 absolviert hat.

3) Punktevergütung

ab 20 Punkte	€	20,00
ab 40 Punkte	€	30,00
ab 60 Punkte	€	40,00
über 80 Punkte	€	50,00

4) Die Nachweisführung obliegt dem Ortswehrführer.

5) Zur Pflege von Tradition und Kameradschaft sowie zur Würdigung besonderer Anlässe und Leistungen gewährt die Gemeinde Schenkendöbern eine jährliche Zuwendung von 5,00 Euro je Mitglied. Stichtag für die Berechnung ist der 31. Dezember des Vorjahres. Der Betrag wird auf ein vom Ortswehrführer zu benennendes Konto überwiesen. Dieser entscheidet im Benehmen mit den Führungskräften seiner Ortsfeuerwehr über die Verwendung und ist für den Nachweis gegenüber der Gemeindeverwaltung verantwortlich.

§ 5

Fälligkeit

- 1) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 wird quartalsweise auf das Konto der Funktionsinhaber überwiesen.
- 2) Die Aufwandsentschädigung nach § 4 wird jährlich nach Abrechnung durch den Gemeindebrandmeister auf das Konto jedes anspruchsberechtigten Kameraden überwiesen.

§ 6

Besondere Bestimmungen

- 1) Bei größeren Verstößen gegen das Brand- und Katastrophenschutzrechts bzw. den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen, das Statut der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Dienstvorschriften wird nach der Anhörung des Gemeindebrandmeisters bzw. des Ortswehrführers, bei Abwesenheit deren Stellvertreter, der Bürgermeister ermächtigt, die Aufwandsentschädigung nach pflichtgemäßem Ermessen zu kürzen oder niederzuschlagen.
- 2) Kann der Empfänger der Aufwandsentschädigung nach § 3 (Ziffer a-e) seine Funktion über mehr als 2 Monate nicht wahrnehmen oder entsendet keinen kompetenten Vertreter, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung für das fällige Quartal.
- 3) Kommissarisch eingesetzte Funktionsträger, die noch nicht über die erforderliche Qualifikation verfügen, erhalten 75 % der maßgeblichen Aufwandsentschädigung.
- 4) Bei Einsätzen (z. B. Waldbrände oder Katastropheneinsätze), die über mehrere Tage andauern, kann der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss und dem Gemeindebrandmeister veranlassen, dass besondere Vergütungen zusätzlich zu den §§ 3 und 4 an die einzelnen teilnehmenden Ortswehren gezahlt werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 11.05.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schenkendöbern vom 20. Dezember 2011 außer Kraft.

Schenkendöbern, 25.04.2018

Peter Jeschke
Bürgermeister